

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 16. Oktober 2018

Teil III

169. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

169. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Laut Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 492/1987, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 47/2018) hinterlegt:

Staaten:

Bahamas¹
Gambia

**Datum der Hinterlegung
der Ratifikationsurkunde:**

31. Mai 2018
28. September 2018

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Afghanistan² am 17. April 2018 seine anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemäß Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Übereinkommens erklärten Vorbehalte zu Art. 20 und Art. 30 Abs. 1 zurückgenommen.

Kurz

¹ Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER IV.9]

² Kundgemacht in BGBl. Nr. 492/1987.

